

Verfahrensstand: Offenlegungsplan / Satzungsplan Planungsstand vom: 12.09.20 Übersichtsplan M 1:10 000

Entwurfsbearbeitung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Dieser Plan ist gem. § 3 (1) BauGB am _____

Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte vom <u>24.10.2016</u> bis <u>07.11.2016</u> einschließlich.

Satzung

Dieser Plan ist nach Prüfung der Stellungnahmen

gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB vom Rat

Inkrafttreten

Dieser Plan mit Begründung liegt gem. § 10 BauGE

06.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Delbrück

der Stadt Delbrück am 30.03.2017 als Satzung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am

10.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Delbrück, <u>12.09.2016</u>

Delbrück, 12.09.2016

Angefertigt:

erörtert worden.

Delbrück, <u>08.11.2016</u>

beschlossen worden.

Delbrück, <u>31.03.2017</u>

Delbrück, <u>07.04.2017</u>

Gemarkung: Delbrück

Flur: 17

Der Bürgermeister

(Drüke, Baudirektor

gez. Peitz

(Bürgermeister)

gez. Peitz

(Bürgermeister)

gez. Peitz

Größe des Plangebietes: 0,16 ha

(Bürgermeister)

gez. Harbig

i. A. gez. Drüke

Vermessung

Aufstellung

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB durch

06.10.2016 geändert worden.

ortsüblich bekannt gemacht.

Delbrück, 11.10.2016

Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom

Der Änderungsbeschluss wurde am 10.10.2016

Offenlegung

Dieser Plan hat mit der Begründung gem. § 3 (2)

BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der

Ausfertigung

Übereinstimmung

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan

Es wird hiermit bestätigt, dass dieser

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Der Bürgermeiste

(Drüke, Oberbaurat)

Bebauungsplan dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück am 30.03.2017 zu Grunde lag. ab 06.04.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ort und Zeit der Auslegung sind am

öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am

Zeit vom <u>22.11.2016</u> bis einschl. <u>22.12.2016</u>

14.11.2016 bekannt gemacht.

Delbrück, 23.12.2016

Delbrück, 31.03.2017

wird bescheinigt

Delbrück, _____

Öffentl. best. Vermessungsingenieu

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie

PlanzV 90. Es wird bescheinigt, dass die

geometrisch eindeutig ist.

Delbrück, ____

Festsetzung der städtebaulichen Planung

(Stand _____) den Anforderungen des § 1 der

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte)

Bei parallel zur Erschließungsstraße angeordneten Garagen und Nebenanlagen ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Dieser Grundstücksbereich ist mit Laubgehölzen zu

max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl (GRZ) 0,4

(0,8) Geschossflächenzahl (GFZ)

4,50 m 6,50 m gemessen von der Oberkante Rohdecke EG-Fußboden bis Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit der Außenwand. Eine Überschreitung der Außenwandhöhe ist auf max. 1/3 der Wandlänge (traufseitig) zulässig.

Geschossigkei minimal maximal 9,50 m 9,50 m gemessen von der Oberkante Rohdecke EG-Fußboden

Die Festsetzungen ermöglichen auch die Errichtung eines Flachdaches inkl. Staffelgeschoss (bei der zweigeschossigen Bauweise) sowie eines Pultdaches.

Bauweise, Baulinien,

Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser

überbaubare Wohnbaufläche

------ Flurstücksgrenze

— · · · — Flurgrenze

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

des Bebauungsplans in seiner 1. Änderung

Baugestalterische Festsetzungen für WA

Sockelhöhe: Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m über OK fertiger Straße bis OK Rohdecke EG-Fußboden, gemessen mittig am Gebäude, betragen.

Dachgauben: sind bei einer Dachneigung von mind. 35° gestattet. Sie dürfen bei.

eingeschossiger Bauweise 1/3 der Trauflänge zweigeschossiger Bauweise

nicht überschreiten.

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und an benachbarten Grundstücksgrenzen in den Zufahrtsbereichen der Garagen werden nicht zugelassen. Als Abgrenzung des Vorgartens sind lebende Hecken möglich. Grenzt eine nicht überbaubare Fläche - durch die Gebäudestellung und Grundrissaufteilung veranlasst (Terrassen, Hausgarten) - an eine öffentliche Verkehrsfläche, kann für den engeren Terrassenbereich ein Sichtschutz - 1,80 m hoch - z.B. mit Holzpalisaden oder Holzlamellen angelegt werden, die nach außen mit Sträuchern oder Hecken dicht oder Rank- und Kletterpflanzen flächendeckend zu bepflanzen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0521 / 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG)

DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Bei abgängigen Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu schaffen.

Sollten bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile, untergeordnete Gebäudeteile oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211-9590, als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Für die Benutzung des Grundwassers (Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) muss ein Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Etwaige Werbeanlagen im Geltungsbereich bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 9 FStrG bzw. § 25 StrWG NRW.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBL. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBL. I S. 1548).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

Stadt Delbrück

Bebauungsplan Nr. 88

"Weststadt"

Delbrück - Mitte 3. Änderung